

## Anlage 13: Übernahme der Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung

Stand: 04.03.2024

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Regelungen zur Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in die Bestandsdaten .....</b>	<b>3</b>
2.1	Übernahme von Tagesabschnitten .....	3
2.2	Übernahme von Grablöchern.....	3
2.3	Übernahme von Muster- und Vergleichsstücken.....	3
2.4	Übernahme von Bodenschätzungsflächen .....	3
2.4.1	Grundsätzliches .....	3
2.4.2	Umgang mit Zusatzangaben zu den Wasserverhältnissen .....	4
2.4.3	Besonderheiten bei der Darstellung im ALKIS.....	4
2.5	Auflösung von Widersprüchen und Mehrdeutigkeiten .....	4
2.5.1	Schicht- und Mischbodenarten.....	4
2.5.2	Neu-/Tiefkultur, mehrdeutige Darstellung in den Kartengrundlagen .....	4
2.5.3	Umgang mit dauerhaft nicht mehr landwirtschaftlich genutzten und sonstigen nach § 11 BodSchätzG zu verändernden Flächen .....	5
<b>3</b>	<b>Regelungen zur Ausweisung der Ertragsmesszahl .....</b>	<b>6</b>
	Anhang 1: Umsetzung nicht zulässiger Bodenartenkombinationen .....	7
	Anhang 2: Auflistung festgestellter Probleme der Bodenschätzungskarten .....	8
	Anhang 3: Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung bei der Ableitung der Ertragsmesszahl .....	9

## 1 Allgemeines

(1) Mit dieser Anlage werden Regelungen zur Ersterfassung der Bodenschätzungsergebnisse und der Fortführung der nachrichtlich geführten Datenbestände im Zusammenhang mit der Übernahme von eingereichten Liegenschaftsvermessungen und Bodenordnungsverfahren (BOV) in der Objektartengruppe 'Bodenschätzung, Bewertung (72000)' getroffen. Die Erfassung und Führung der Bewertung erfolgt nicht im ALKIS. Daneben sind die technischen Hinweise zur Ersterfassung der Ergebnisse der Bodenschätzung einschließlich der Übernahme von Nachschätzungsergebnissen mithilfe des Geschäftsprozesses 13 der ALKIS-EQK (siehe Anlage 1) zu beachten.

(2) Die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens ist im Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) und die Bewertung der genutzten Flächen im Bewertungsgesetz (BewG) geregelt. Die hoheitliche Zuständigkeit über die Erfassung, die primäre Führung und die Bekanntmachung obliegen der Finanzverwaltung des Landes. Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden im Liegenschaftskataster nachrichtlich geführt. Die Bewertung wird ausschließlich bei der Finanzverwaltung geführt.

(3) Die Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse erfolgt anhand der durch die zuständige Finanzbehörde für den Zeitraum der Bearbeitung zur Verfügung gestellten Originaldokumente der Erst- und Nachschätzung.

(4) Die Ergebnisse der Bodenschätzung inklusive der bereits realisierten Nachschätzungen, sowie die Lage und Bezeichnung der Bodenprofile (Grablöcher) sind so zu erfassen, wie sie in den Digitaliservorlagen enthalten sind. Werden während der Bearbeitung Widersprüche in den Nachweisen der Bodenschätzung festgestellt, sind diese entsprechend den Festlegungen dieser Anlage aufzulösen. Für darüber hinausgehende Berichtigungen ist ausschließlich die zuständige Finanzbehörde verantwortlich. Zur Dokumentation und Mitteilung der nicht auflösbareren Widersprüche soll das Muster aus Anhang 2 verwendet werden.

(5) Struktur, Umfang und Darstellung der Ergebnisse der Bodenschätzung sind in den weiteren Anlagen der ALKISVV M-V festgelegt – insbesondere in der Anlage 5 (Objektartenkatalog M-V), der Anlage 6 (Datenbestand M-V) und der Anlage 7 (Signaturenkatalog M-V).

## 2 Regelungen zur Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung in die Bestandsdaten

### 2.1 Übernahme von Tagesabschnitten

(1) Ein Tagesabschnitt ist als zusammenhängende Fläche ein Ordnungskriterium der Arbeiten für eine Schätzungsfläche und entsprechend als ein Objekt zu erfassen. Liegen nicht direkt aneinander grenzende Teilflächen (Exklaven) vor, werden diese als zusammenhängendes (multipolygonales) Gesamtobjekt gebildet.

(2) Tagesabschnittsgrenzen sind nur dann an Liegenschaftsgrenzen anzupassen, wenn diese auch schon zum Zeitpunkt der Bodenschätzung angehalten worden sind.

(3) Innerhalb eines Tagesabschnitts sind die Grablöcher eindeutig zugeordnet und per Relation mit diesem verknüpft.

### 2.2 Übernahme von Grablöchern

Für die Belegung der Qualitätsangabe (Attributart „description“) zu gemessenen Grablöchern ist der Wert „1900“ zu verwenden, um eine ungewollte Verschiebung durch Homogenisierungen auszuschließen.

### 2.3 Übernahme von Muster- und Vergleichsstücken

(1) Die Nummer des Musterstücks (Attributart MKN) wird entsprechend dem Verzeichnis der Musterstücke der Bodenschätzungs-Durchführungsverordnung erfasst.

(2) Die Nummer des Vergleichsstücks (Attributart MKN) wird zweistellig erfasst. Bei Einstelligkeit ist die führende freie Stelle mit Null zu besetzen.

(3) Nummer 2.2 ist für Grablöcher der gemessenen Muster- und Vergleichsstücke sinngemäß anzuwenden.

### 2.4 Übernahme von Bodenschätzungsflächen

#### 2.4.1 Grundsätzliches

(1) Bodenschätzungsgrenzen können an Liegenschaftsgrenzen angepasst werden, wenn diese auch schon zum Zeitpunkt der Bodenschätzung angehalten worden sind. Darüber hinaus ist eine Anpassung nur im Rahmen der Genauigkeit der Digitalisiergrundlage (siehe Nummer 1 Absatz 3) zulässig.

(2) Mehrteilige Überhakenobjekte (Exklaven) der Bodenschätzung werden als ein zusammenhängendes Objekt (multipolygonal) erfasst.

(3) Wird eine Bodenschätzungsfläche durch eine Fläche, die nicht Bodenschätzungsfläche ist, durchschnitten (z.B. Straße, Weg, Gewässer), erfolgt die Modellierung als ein zusammenhängendes Objekt (multipolygonal), soweit dies der Schätzungsgrundlage entspricht.

(4) Die Erfassung der Wertzahlen zur Boden-/Grünlandgrundzahl (WE1) bzw. Acker-/Grünlandzahl (WE2) erfolgt im ALKIS ohne Vornullen.

## **2.4.2 Umgang mit Zusatzangaben zu den Wasserverhältnissen**

Eine Zusatzangabe zu den Wasserverhältnissen erfolgt normalerweise für Grünland (Attributart „wasserverhaeltnisse“ (WAV)). Bei einigen Erstschatzungen wurden aber auch für Ackerflächen Angaben zu den Wasserverhältnissen definiert (z. B. „S4D18/17 Wa-“). Diese Zusatzangaben für Ackerflächen sind unter der Attributart „sonstigeAngaben“ (SON) mit den Werten „1100“ - „1400“ ebenfalls möglich.

## **2.4.3 Besonderheiten bei der Darstellung im ALKIS**

(1) Für die Darstellung der Bodenschätzungsangaben wird ein „komplexes“ Präsentationsobjekt mit allen entsprechenden Angaben angelegt. Die Präsentationsobjekte können entsprechend der Darstellung in der Vorlage mehrfach erzeugt werden.

z.B.: „sL4Lö  
60/56  
N1934“

(2) Sind die Attribute „zustandsstufe“ (ZUS), „bodenstufe“ (BOS), „entstehungsart“ (ENA), „klimastufe“ (KLS), „wasserverhaeltnisse“ (WAV) oder „sonstigeAngaben“ (SON) nicht belegt, erfolgt für diese Attribute keine Darstellung.

(3) Sind die Attribute „bodenzahlOderGruenlandgrundzahl“ (WE1) oder „ackerzahlOderGruenlandzahl“ (WE2) nicht belegt, wird das entsprechende Feld im Präsentationsobjekt mit einem „-“ belegt.

(4) Weitere Hinweise zur Darstellung der Schätzungsangaben sind den Ableitungsregeln des Signaturenkatalogs M-V (siehe Anlage 7) zu entnehmen.

## **2.5 Auflösung von Widersprüchen und Mehrdeutigkeiten**

### **2.5.1 Schicht- und Mischbodenarten**

(1) Zur Übernahme von Schicht- und Mischbodenarten, die zum Zeitpunkt der Erstschatzung nicht zulässig waren, sind die laut Objektartenkatalog M-V (siehe Anlage 5) zulässigen Bodenartenkombinationen zu verwenden.

(2) In der Tabelle in Anhang 1 werden alle bisher aufgetretenen fehlerhaften Kombinationen und ihre Korrektur aufgelistet. Die Übernahme von nicht aufgeföhrten fehlerhaften Kombinationen ist im Einzelfall mit der zuständigen Finanzbehörde oder dem leitenden Bodenschätzer abzustimmen.

### **2.5.2 Neu-/Tiefkultur, mehrdeutige Darstellung in den Kartengrundlagen**

(1) In den alten Bodenschätzungskarten kann eine Darstellung mit oder ohne Leerzeichen, vier- oder zweistelliger Jahresangabe sowie mehrerer Jahresangaben oder Spannen von Jahresangaben vorkommen (z.B. Neukultur: „N80“, „N.K. 1980“ oder „N 78-80“; Tiefkultur: „T38“, „T.K. 1938“ oder „T 35-38“).

(2) Bei Angabe mehrerer Jahreszahlen (z. B. „N78-80“) wird stets die jüngere Angabe erfasst, da der Abschluss der Rekulivierung entscheidend ist.

(3) Die Angabe der Jahreszahl zur Neu- und Tiefkultur wird im Hinblick auf Eindeutigkeit vierstellig im Attribut „jahreszahl“ (JAH) vorgenommen.

### **2.5.3 Umgang mit dauerhaft nicht mehr landwirtschaftlich genutzten und sonstigen nach § 11 BodSchätzG zu verändernden Flächen**

Flächen, die dauerhaft nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden (Gewerbe- bzw. Bebauungsgebiete) und sonstige nach § 11 BodSchätzG zu verändernde Flächen, sind dem jeweiligen zuständigen Finanzamt mit der Bitte um Überprüfung zu übergeben. Hierzu ist das Muster aus Anhang 2 und soweit erforderlich ein Auszug der Liegenschaftskarte zu verwenden.

### 3 Regelungen zur Ausweisung der Ertragsmesszahl

(1) Die Ergebnisse der Bodenschätzung bilden die rechtliche Grundlage für die Ausweisung der Ertragsmesszahlen eines Flurstücks bei der Beauskunftung.

(2) Die Ausweisung der Ertragsmesszahl erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung. So wird die Ertragsmesszahl nur für die bodengeschätzten Flächen berechnet, für die eine im Anhang 3 aufgeführte tatsächliche Nutzung nachgewiesen ist. Auf diese Besonderheit wird bei der Beauskunftung aus dem ALKIS hingewiesen.

## Anhang 1: Umsetzung nicht zulässiger Bodenartenkombinationen

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bisher aufgetretenen unzulässigen Bodenartenkombinationen und ihre Umsetzung bei der Erfassung im ALKIS. Nicht aufgeführte Kombinationen sind im Einzelfall mit der zuständigen Finanzbehörde oder dem leitenden Bodenschätzer abzustimmen.

Angaben in der Schätzungskarte	Erfassung in ALKIS
LMo/S	Mo/S
LMo/T	Mo/T
ISMo	LMo
ISMo/S	Mo/S
MoL/IS	Mo/S
MoL/S	Mo/S
MoL/T	Mo/T
MoL/S	MoL
MoLS	MoL
MoS/Mo	S/Mo
MoS/S	Mo/S
MoSI	MoS
MoT/IS	Mo/IS
MoT/S	Mo/S
S/LMo	S/Mo
S/IS	S/sL
S/SL	S/sL
SI/Mo	S/Mo
sL/Mo	L/Mo
SI/sL	SI/L
SMo/S	Mo/S

**Anhang 2: Auflistung festgestellter Probleme der Bodenschätzungsdaten**

Gemarkung:		Jahr der Schätzung/Nachschätzung:	
------------	--	-----------------------------------	--

uVGB:		Finanzbehörde:	
Mitarbeiter:		Mitarbeiter:	
Datum:		Datum:	

Bodenschätzungsdaten	TA	GL/Schätzung	Bemerkung/Hinweis	Ergebnis der Finanzbehörde

### Anhang 3: Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung bei der Ableitung der Ertragsmesszahl

Die Ertragsmesszahl wird nur für die bodengeschätzten Flächen berechnet, für die eine in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte tatsächliche Nutzung nachgewiesen ist:

Objektartenkennung	Objektart	Attribut*	Attributwerte*
41008	AX_SportFreizeitUndErholungsflaeche	funktion	4440 (Kleingarten), 4460 (Garten)
43001	AX_Landwirtschaft		
43002	AX_Wald		
43003	AX_Gehoelz		
43004	AX_Heide		
43005	AX_Moor		
43006	AX_Sumpf		
43007	AX_UnlandVegetationsloseFlaeche		

\*) Attribut und Attributwerte sind nur angegeben, wenn sie für die Differenzierung benötigt werden.